OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400324/3/FP

Datum:
Linz, 23. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G S, geb. 7. August 1963, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, T x, x A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23. Oktober 2018, GZ: VerkR96-4484-2018-Hol, wegen Übertretung des Oö. PGG iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Schärding 2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Oktober 2018 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 26 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden) über die Beschwerdeführerin (Bf) und warf ihr zusammengefasst vor, am 14. Juni 2018 um 11.43 Uhr einen PKW an einem bestimmten Ort in S abgestellt zu haben, ohne die Parkgebühr zu entrichten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. November 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher Sie eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend machte und darstellte, sie habe ein Parkticket gelöst, sodass sie berechtigt gewesen sei, ihren PKW abzustellen.
Die Bf habe ein Foto des Parktickets vorgelegt, sowie drei Lichtbilder des Fahrzeugs auf welchen der Parkschein ersichtlich sei.
Die Bf sei ihrer Verpflichtung, den Parkschein unverzüglich nach Beginn des Abstellens hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen, nachgekommen.
Überdies hätte die belangte Behörde § 21 VStG zur Anwendung bringen müssen.
Die Bf beantragte der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu „gemäß § 21 VStG vorzugehen und von der Verhängung einer Strafe abzusehen“.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. November 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die belangte Behörde verzichtete auf eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente zweifelsfrei ergeben. Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von einer mündlichen Verhandlung ab, weil die Behörde keine 500 Euro übersteigende Gelstrafe verhängt hat und die anwaltlich vertretene Bf, trotz Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses, keine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf parkte am 14. Juni 2018 ihren PKW VW Golf mit dem Kennzeichen x vor dem Haus x, x S. Dieser Ort liegt innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone. [unbestrittener Sachverhalt]
Zum Zeitpunkt der Kontrolle um 11.43 Uhr war hinter der Windschutzscheibe, auf dem Armaturenbrett, kein Parkschein eingelegt. [Fotos Stadtwache S]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Dass zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Parkschein auf dem Armaturenbrett vorhanden war, ergibt sich unwiderlegbar aus den im Akt erliegenden (3) Fotos, welche der Behörde am 17. September 2018 von der Gemeinde S, und nicht wie vom Bf-Vertreter behauptet, von der Bf zur Verfügung gestellt worden sind. Auf diesen Fotos, die nach den auf ihnen abgedruckten Zeitdaten am 14. Juni 2018 um 11:42 Uhr angefertigt wurden, ist kein Parkschein zu sehen. Auf dem letzten Bild, ist bereits das Organmandat zu sehen. Diese Fotos beweisen für den Tatzeitpunkt unwiderlegbar, dass am Armaturenbrett kein Parkschein lag. Die Bf hat der Behörde, das gibt sich zweifelsfrei aus dem Wortlaut und dem Anlagenhinweis ihres Einspruchs vom 10. September 2018, nur ein einzelnes Foto (IMG_20180910_115711.jpg), zeigend ein Parkticket, gelöst um 10.20 Uhr, übermittelt. Die beweiswürdigende Aussage der belangten Behörde, die Bf habe den vorgelegten Parkschein nachträglich beschafft, erweist sich zwar als vorgreifend, zumal dieser Beweis, der auf ein vorsätzliches Handeln der Bf hindeuten würde, nicht erbracht werden kann (genauso gut wäre es denkbar, dass die Bf vergessen hat, den Parkschein einzulegen, oder dass er beim Zuschlagen der Tür vom Armaturenbrett geweht wurde), jedoch beweist das von der Bf vorgelegte Foto lediglich, dass ein Parkticket vorhanden war, nicht jedoch, dass es im Fahrzeug hinterlegt war. Wie in der rechtlichen Beurteilung darzustellen sein wird, kommt es aber nicht alleine auf den Erwerb des Parktickets an.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende Bestimmungen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159,

in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960."

b) § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder

b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)"

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung 2011 der Stadt S vom 22. März 2018 lauten:

„§ 1
Gebührenpflicht

1. 1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb nachangeführter Straßen und Plätze (incl. Angaben von KG, Parzellen- und EZ-Nummern), welche auch im beigeschlossenen Lageplan ersichtlich sind (Anlage A):

[...]
K

[...]

§ 3
Zeitliche Geltungsdauer und Kurzparkdauer

1. Gebührenpflicht besteht werktags Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
   Die zeitliche Geltungsdauer wird auf der Zusatztafel kenntlich gemacht.

2. Die maximale zulässige Parkdauer beträgt 120 Min. und wird auf der Zusatztafel kenntlich gemacht.

§ 6
Fälligkeit der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist bei Beginn des Abstellens fällig.

2. Bei Vereinbarungen über eine Pauschalierung der Parkgebühr in Form eines Jahres- oder Halbjahresbetrages nach § 2 Abs. 2 ist die Parkgebühr bei Übernahme der Vereinbarung durch den Abgabepflichtigen von diesem im Voraus zu entrichten.

§ 7
Art der Entrichtung der Parkgebühr und Nachweis der Entrichtung

1. Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
2. Die Parkgebühr nach § 2 Abs. 1 wird durch
a. den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten;
b. bargeldlose NFC - Kontaktloszahlung mit Bankomat- und Kreditkarte;
c. oder elektronisch mittels Handy,

entrichtet.
3. Als Nachweis der Entrichtung dienen ausschließlich der Parkschein gemäß Abs. 2, sowie der elektronische Nachweis der Entrichtung mittels Handy (Handyparksystem) gemäß Absatz 5. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der nach den straßenpolizeilichen Vorschriften insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus, weitere Parkscheine anzubringen oder elektronisch gebuchtes Parken einzubringen (Sperrfrist 20 Minuten), ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
4. Ebenso ist für die Freiparkzeit gem. § 2 (1) ein Gratisparkschein beim Parkautomaten zu lösen und gemäß § 7 (2) im Kraftfahrzeug aufzulegen.
5. Der Parkschein nach dem Muster der Anlage B ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus diesem Sichtraum zu entfernen.

[...]

8. Die elektronische Einrichtung über das elektronische Handyparksystem und Paybox hat unmittelbar nach Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu erfolgen und wird von den Kontrollorganen mittels Abfragemöglichkeit in Echtzeit elektronisch überprüft.

§ 9
Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBI. Nr. 28/1988, idgF. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBI. Nr. 28/1988, idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Unbeschadet dieser Bestimmung können Organstrafverfügungen bis zu 36 Euro verhängt werden.
[...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach den Feststellungen hat die Bf das gegenständliche mehrspurige Kraftfahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Dies ist unbestritten.

Es ergibt sich, dass die Bf verpflichtet war, die Parkgebühr zu entrichten.

III.2.2. Die Bf behauptet, der Parkschein sei von ihr gelöst und im Fahrzeug hinterlegt worden. In ihrer Beschwerde behauptet sie zudem aktenwidrig, dass der Parkschein auf von ihr mit Eingabe vom 10. September 2018 vorgelegten Fotos ihres Autos zu sehen sei. Zunächst wurden die im Akt erliegenden 3 Fotos, die das Auto der Bf in Übersichts- und die Windschutzscheibe in Detailaufnahme zeigen nicht von ihr, sondern von der Gemeinde S vorgelegt. Wie bereits unter Punkt II.3. dargestellt, ist auf diesen Fotos der Parkschein gerade nicht zu sehen, sondern wurden die Fotos vom Parkraumüberwachungsorgan als Beweismittel dafür angefertigt, dass auf dem Armaturenbrett des Autos der Bf kein Parkschein abgelegt war. Zudem ergibt sich aus der Formulierung des E-Mails der Bf vom 21. September 2018, insbesondere aber dem Dateianhang, dass nur ein Foto übersendet wurde. Es handelt sich dabei um eine Großaufnahme eines Parkscheins auf schwarzem Hintergrund, das nicht geeignet ist, nachzuweisen, dass der Parkschein auch gut erkennbar am Armaturenbrett abgelegt war.

Nach dem Konzept der Parkgebührenverordnung der Stadt S kommt der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung nicht alleine dadurch nach, dass er einen Parkschein löst. Vielmehr erfordert die verordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr, gemäß § 7 Parkgebührenverordnung entweder die Bezahlung mittels Handyparkens samt elektronischem Nachweis oder die unverzügliche und gut erkennbare Anbringung des am Parkautomaten gelösten Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett. Abs 3 hält in Bezug auf die analoge Variante fest, dass als Nachweis der Entrichtung ausschließlich der Parkschein gilt.

Die Verordnung regelt also, dass der Parkschein hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett gut sichtbar anzubringen ist und meint damit auf der Hand liegend nicht nur den Moment der unmittelbaren Anbringung. Vielmehr hat der Parkschein naturgemäß über die gesamte Dauer des Parkzeitraums gut sichtbar angebracht zu sein und zum Zwecke der Kontrolle hinter der Windschutzscheibe, auf dem Armaturenbrett zu verbleiben. Die Parkgebührenverordnung erlegt dem gebührenpflichtigen Lenker in diesem Zusammenhang auch eine besondere Mitwirkungspflicht auf, indem sie dem Parkschein als einzigem Beweismittel

besondere Bedeutung beimisst und der Lenker die einzige Person ist, die über den Parkschein verfügen kann.
Es ergibt sich, dass es nicht damit getan ist, den Parkschein zu lösen und reicht es auch nicht, ihn hinter die Windschutzscheibe zu legen sondern hat der Gebührenpflichtige auch dafür Sorge zu tragen, dass der Parkschein an dieser Stelle verbleibt. Geht er während des Parkzeitraums verloren, ohne dass vom Gebührenschuldner nicht beeinflussbare Umstände vorliegen (zB Einbruch in das Fahrzeug), wird er also bspw. vom Luftzug beim Zuschlagen der Türe des Fahrzeuges vom Armaturenbrett geweht, geht dies zulasten des Gebührenpflichtigen.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof in zwei einschlägigen Entscheidungen wie etwa aus:

„Das Herabfallen eines Parkscheines von seinem vorschriftsmäßigen Platz hinter der Windschutzscheibe eines mehrspurigen, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellten Kfz hat der Abgabepflichtige zu vertreten (Hinweis E 13.6.1986, 84/17/0204). Von einer Entrichtung der Parkgebühr iSd Stmk ParkgebührenG 1979 iVm der Grazer ParkgebührenV 1979 kann diesfalls nicht gesprochen werden.“ (VwGH 23. Juni 1989, 87/17/0308)

„Es ist Sache des Abgabepflichtigen, für eine geeignete Anbringung des Parkscheines hinter der Windschutzscheibe zu sorgen, auch wenn ein Auflegen auf das Armaturenbrett nicht möglich ist.“ (VwGH 13. Juni 1986, 84/17/0204)

Angesichts dessen hat der Gebührenpflichtige im Verfahren eine besondere Behauptungslast, der naturgemäß nicht damit genüge getan sein kann, das Vorhandensein des Parkscheins am Armaturenbrett zu behaupten, aber durch nichts zu belegen, wenn demgegenüber eindeutige vom Überwachungsorgan hergestellte Fotos vorliegen, die einwandfrei beweisen, dass im Kontrollzeitpunkt kein Parkschein am Armaturenbrett lag.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 1 lit a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Stadt S sohin erfüllt, weil sie die Parkgebühr zumindest fahrlässig nicht in der in der Verordnung angeordneten Weise entrichtet hat, sei es dadurch, dass sie von vorneherein keinen Parkschein in das Fahrzeug gelegt hat, oder dadurch, dass der Parkschein bspw. durch einen Luftzug vom Armaturenbrett geweht wurde.

III.2.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).Die Bf bringt dazu vor, sie habe den Parkschein verordnungsgemäß im Fahrzeug angebracht zu haben. Sie bestreitet damit auf Sachverhaltsebene ein widerlegtes Verhalten und bringt zum Verschulden nichts vor.

Die Bf konnte sich mit ihrem Vorbringen insofern nicht entlasten.

III.2.4. Der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. PGG sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG, bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Behörde hat die Bf mit Schreiben vom 17. September 2018 aufgefordert, binnen zwei Wochen ihre Einkommensverhältnisse bekannt zu geben, widrigenfalls sie von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausginge. Die Bf hat auf diese Frage nicht reagiert, weshalb die Behörde der Strafbemessung ihre Schätzung zugrunde legte.

Die Bf ist nach dem Aktenstand überdies unbescholten. Dieser Umstand ist ein Milderungsgrund.

Die von der belangten Behörde mit 26 Euro bemessene Strafe ist bei der vom Oö. PGG vorgesehenen Höchststrafe von 220 Euro im untersten Bereich angesiedelt und erweist sich angesichts des angenommenen Einkommens als äußerst milde. Es wird der Bf beim angenommenen Einkommen problemlos möglich sein, diese Strafe zu bezahlen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Geldstrafe.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung; die vom Bf-Vertreter angezogene Bestimmung des § 21 VStG ist nicht mehr in Kraft) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzulegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Nichthinterlegen eines Parkscheins im Fahrzeug ein typischer Fall des nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist.

III.3. Zumal die Bf im Verfahren unterlegen ist, ist ihr gem. § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.
dieser beträgt 20% jedoch mindestens 10 Euro.

III.4. Nach dem Gesagten war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für die Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl